



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. Dezember 1969

Teil II Nr.100

Tag	Inhalt	Seite
12.12.69	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. Erste Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsverfahrensordnung —	675
12.12. 69	Anordnung Nr. 2 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsgebührenordnung —	675
	Berichtigung	677

Dreizehnte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz

Erste Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr .
— Erste Änderung
der Genehmigungsverfahrensordnung —

vom 12. Dezember 1969

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage 1 zu §15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz. Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II S. 1057) wird wie folgt geändert:

- Der Abschnitt „Ausfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ wird, um folgende Ziffern ergänzt:
„26. Gardinen und Gardinstoffe aus synthetischen Materialien.
27. Untertrikotagen aller Art.
28. Strumpfhosen aller Art.
29. Bettwäsche und Bettwäschestoffe.
30. Schuhwaren aller Art.
31. Gänse, Puten, Dauerwurst, geräucherter Schinken und Speck.
32. Fernsehzubehör- und -ersatzteile.“
- Die Ziff. 24 des Abschnittes „Ausfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ erhält nachstehende Fassung:
„24. Kinder- und Babybekleidung aus Materialien aller Art sowie Babywolle, Babydecken, Win-

12. DB vom 12. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 132 S. 1066)

dein, Unterlagen, Wickeltücher, Kinderwagendecken und -garnituren.“

- Die bisherigen Ziffern 26 bis 29 im Abschnitt „Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die nur im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der westdeutschen Bundesrepublik gelten“, erhalten die Bezeichnung a bis d.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1969

Der Minister für Außenwirtschaft
S ö l l e

Anordnung Nr. 2* über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsgebührenordnung — vom 12. Dezember 1969

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 2 der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) wird durch die Anlage 1 zu dieser Anordnung ersetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen
I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 132 S.1063)